

Änderungsantrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Martin Reichardt, Frank Rinck und der Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/11853, 20/12664, 20/14771 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune
(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 27 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Versorgung mit Ausstattungen für telemedizinische Anwendungen.“
- b) Nach § 33 Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Ausstattungen für telemedizinische Anwendungen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.“
- c) In Nummer 6 Buchstabe a § 87 Absatz 2b Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittel“ die Wörter „eines Hilfsmittels oder einer digitalen Gesundheitsanwendung“ eingefügt.

Berlin, den 28. Januar 2025

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Digitale Gesundheitsanwendungen und Telemedizin erleichtern auch in Zeiten zunehmenden Ärztemangels den Kontakt zum Arzt, helfen Bürokratie und Wege zu vermeiden, eröffnen neue Möglichkeiten zur Behandlung und bringen durch neue Möglichkeiten der Überwachung des Gesundheitszustandes einen Zugewinn an Sicherheit.

Dann darf deren Anwendung aber nicht an fehlender Verordnungsfähigkeit auch der Infrastruktur scheitern. Übertragungsgeräte zur Datenübertragung und -speicherung müssen erstattet werden, sofern im speziellen Einzelfall in heutiger Zeit übliche Alltagsgegenstände wie Mobiltelefon oder ein Rechner mit Internetzugang nicht ausreichend sind.

Heute ist das keineswegs so: Obwohl z. B. das Telemonitoring bei Herzinsuffizienz bezüglich der ärztlichen Leistung in die Regelversorgung der GKV-Versicherten aufgenommen wurde und das Telemonitoring von kardialen Implantaten ohne externe Übertragungsgeräte und die notwendige Infrastruktur gar nicht durchgeführt werden kann, wird die Übernahme dieser Infrastruktur-Kosten von der GKV meist abgelehnt.¹

Dieser Widerspruch soll durch die vorgeschlagene Änderung möglichst unbürokratisch aufgelöst werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

¹ www.bvmed.de/verband/presse/pressemeldungen/telemonitoring-bei-herzinsuffizienz-bvmed-und-bnk-schlagen-loesung-fuer-die-kostenerstattung-der-uebertragungsgeraete-vor